

Wichtige Mitteilung für alle Beschäftigten im Lebensmittelgewerbe¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Umgang mit Lebensmitteln erfordert besondere Umsicht und Verantwortung.

Denken Sie bitte daran, dass bei folgenden Erkrankungen ein Tätigkeitsverbot besteht:

- bei jeder Form von Brechdurchfall bis zur ärztlichen Abklärung
- bei schweren Infektionen wie Salmonellose, Shigellenruhr, Typhus, Cholera
- bei ansteckenden Lebererkrankungen wie Hepatitis A,
- bei ansteckenden Hauterkrankungen.

Sobald Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eine derartige Erkrankung bekannt wird, besteht automatisch ein Tätigkeitsverbot, ohne dass es einer zusätzlichen Anordnung durch die Behörde bedarf.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen hier die volle Verantwortung!

Wer nach überstandener Krankheit schon wieder fit ist, kann die Arbeit wieder aufnehmen.

Aber wer noch Bakterien der genannten Krankheiten mit dem Stuhl ausscheidet, unterliegt noch dem Tätigkeitsverbot, und zwar bei Salmonellose, Shigellenruhr, Typhus, Cholera, und EHEC. Das Gesundheitsamt überprüft dann, dass erst wieder im Lebensmittelbetrieb gearbeitet wird, wenn entsprechend negative Stuhlproben vorliegen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben oder unsicher sind, wenden Sie sich bitte an uns.

Im Einzelfall kann nach Rücksprache auch eine Weiterbeschäftigung trotz der oben genannten Umstände möglich sein.

Ihr Amt für Gesundheit

¹ Gesetzestext siehe nachfolgende Seite

**Auszug aus dem
„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (In-
fektionsschutzgesetz – IfSG)**

§ 42

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis **A oder E** erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. **an infizierten Wunden** oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, **enterohämorrhagische Escherichia coli** oder Cholera vibrios ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. [...]

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

Mehr Informationen?

☎ Sachbearbeitung: 0431 901-4206, -2310
☎ Ärztliche Beratung: 0431 901-2120, -2130, -4427

Landeshauptstadt Kiel | Fleethörn 18-24, 24103 Kiel
Amt für Gesundheit | Infektionsschutz@kiel.de